

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR ARBEIT, SOZIALES, FAMILIE  
UND INTEGRATION  
Amt für Familie  
Globalrichtlinie GR J 1/16 vom 23.02.2016

„Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“

VORBEMERKUNG .....	2
1. GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN .....	2
2. ZIELE.....	3
3. EINRICHTUNGS- UND ANGEBOTSFORMEN .....	3
4. RESSOURCEN.....	3
5. PLANUNG .....	4
5.1 PLANUNGSLEITLINIEN .....	4
5.2 BETEILIGUNG .....	4
5.3 UMSETZUNG .....	5
6. ARBEITSPRINZIPIEN .....	5
7. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE.....	6
7.1 BILDUNG .....	6
7.2 GESCHLECHTERREFLEKTIERENDE ARBEIT.....	6
7.3 VIELFALT UND INKLUSION.....	7
7.4 GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND SUCHTPRÄVENTION .....	7
7.5 ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ .....	8
7.6 BEZIRKLICHE SCHWERPUNKTE .....	8
8. FACHLICHE STANDARDS .....	8
8.1 PERSONAL.....	8
8.2 KONZEPT.....	9
8.3 SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN .....	9
8.4 VERNETZUNG UND KOOPERATION .....	9
8.4.1 ALLGEMEINES .....	9
8.4.2 KOOPERATION MIT SCHULEN .....	10
8.5 QUALITÄTSENTWICKLUNG .....	10
8.6 RÄUMLICHKEITEN.....	10
8.7 ANGEBOTSZEITEN.....	11
9. FINANZIERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT .....	11
9.1. FÖRDERUNG VON TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE ...	11
9.2. FINANZIERUNG DER BEZIRKLICHEN EINRICHTUNGEN.....	12
10. BERICHTSWESEN .....	12
11. ZIELERREICHUNG.....	12
12. VERFAHREN.....	13
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	14

## **Vorbemerkung**

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit begleiten und unterstützen junge Menschen in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozessen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit und bei ihrer Positionierung in der Gesellschaft. Die Fachkräfte eröffnen den Nutzerinnen und Nutzern mit unterschiedlichen Methoden und Arbeitsprinzipien Lern- und Erfahrungsfelder, in denen diese ihre Stärken und Fähigkeiten erkennen und weiterentwickeln können. Bei Problemen bieten die Fachkräfte gezielte Unterstützung. Durch die Stärkung der jungen Menschen und die angeleitete Auseinandersetzung mit gefährdenden Einflüssen leisten sie ihren Beitrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind weitgehend von jungen Menschen geprägte Orte, die ihnen Sicherheit und soziale Teilhabe bieten. Angebote der Jugendsozialarbeit unterstützen junge Menschen, deren gesellschaftliche Integration aufgrund von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung gefährdet ist. Insbesondere mit arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit, mit aufsuchenden, mobilen und offenen sozialpädagogischen Ansätzen wirkt die Jugendsozialarbeit Benachteiligung entgegen und fördert die individuelle Entwicklung ihrer Nutzerinnen und Nutzer.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit bilden gemeinsam mit anderen Angeboten ein Netzwerk der sozialen Infrastruktur. Dazu arbeiten die Träger im Sozialraum zusammen und stimmen ihre Angebote für junge Menschen und ihre Familien miteinander ab. Durch fruchtbare Kooperationen mit anderen Trägern und mit Schulen profitieren die Nutzerinnen und Nutzer vielerorts von den Kompetenzen und Arbeitsansätzen aller Partner.

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für alle Angebotsformen und sollen dafür sorgen, dass diese einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen in Hamburg leisten.

### **1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksamter im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes<sup>1</sup> sowie der Förderung der ausschließlich in einem Bezirk aktiven Hamburger Jugendverbände und -gruppen. Damit bestimmt sie Rahmenbedingungen und Grundsätze der qualitativen Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Die Regelungen gelten nicht für Ausbildungsangebote der Jugendberufshilfe und Angebote im Rahmen der sozialräumlichen Angebotsentwicklung.

Unmittelbare bundes- und landesgesetzliche Rechtsgrundlage dieser Regelung sind die Bestimmungen §§ 11 bis 14 in Verbindung mit §§ 1, 8a, 9, 72a und 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), §§ 1 und 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und §§ 28 bis 31 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII). Diese Globalrichtlinie regelt die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Die Vorgaben sind entsprechend auf die bezirklichen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit anzuwenden.

---

<sup>1</sup> S. Ziffer 7.5.

## 2. Ziele

Ziel 1: Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige stehen vielfältige und zielgruppen-gerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des er-zieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereit.

Ziel 2: Hamburgweit nutzen mindestens 10 % der Hamburger Kinder und Jugendlichen als Stammnutzer bzw. Stammnutzerin<sup>2</sup> die Kinder- oder Jugendeinrichtungen bzw. An-gebote der Jugendsozialarbeit.

Ziel 3: Die Besucherinnen und Besucher werden in ihrem individuellen Entwicklungspro-zess durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gefördert, indem sie – unterstützt von den Fachkräften und den übrigen Nutzerinnen und Nutzern – ihre per-sonalen und sozialen Kompetenzen sowie Sachkompetenzen weiterentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Interkulturalität, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit. Dadurch sollen ihre Eigenverant-wortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, vor allem ihre Beziehungsfähigkeit, ihre Tole-ranz und ihr soziales Engagement gefördert werden.

Sofern die für Hamburg anzustrebenden Werte nicht bereits in der Globalrichtlinie fest-gelegt sind, werden sie sowie die von einzelnen Bezirksämtern jeweils anzustrebenden Werte, d.h. Zielsetzungen und Kennzahlen, mindestens alle zwei Jahre im Voraus für die Folgejahre zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern unter Beteiligung der Ju-gendhilfeausschüsse in Ziel- und Leistungsvereinbarungen vereinbart. Dabei werden die Ergebnisse des Berichtswesens berücksichtigt. Dies geschieht auf der Basis der vorlie-genden Globalrichtlinie erstmals für das Jahr 2017.

## 3. Einrichtungs- und Angebotsformen

Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit in den Bezirken können ins-besondere in folgenden Einrichtungs- und Angebotsformen stattfinden:

- pädagogisch begleitete offene Freizeitangebote für Kinder und jüngere Jugendliche (z.B. auf Abenteuer- und Bauspielplätzen, in Spielhäusern und Spielmobilen),
- offene Treffpunkte und Gruppenangebote der Jugendarbeit oder Arbeit mit Junger-wachsenen (z.B. in Häusern der Jugend, Jugendclubs, Jungerwachsenentreffs, Mädchen- und Jungenzentren sowie in geschlechtshomogenen Gruppen und Grup-penangeboten zum Austausch junger Menschen in vergleichbaren Lebenslagen),
- beratende oder aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit und der Straßensozi-alarbeit,
- Angebote der Jugendbildung (z.B. Medienarbeit, politische, kulturelle und interkultu-relle Bildung),
- Selbstorganisation in Jugendverbänden und -gruppen, sofern sie in einem Bezirk tä-tig sind und
- Ferienangebote, Freizeiten und internationale Jugendaustausche.

## 4. Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote und Ziele erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 36 ff. Bezirks-verwaltungsgesetz (BezVG). Die Mittel aus Rahmenzuweisungen werden gemäß § 37 Abs. 3 BezVG nach Schlüsseln auf die Bezirksämter verteilt, die vom Senat nach Stel-lungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haus-

---

<sup>2</sup> D.h., sie besuchen die Einrichtung bzw. nutzen die Angebote der Jugendsozialarbeit mindestens einmal wöchentlich und sind den Fachkräften namentlich bekannt.

haltsplan-Entwurf beschlossen werden. Die Mittel aus Zweckzuweisungen werden gemäß § 38 Abs. 2 BezVG nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

Die genannten Haushaltsmittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie sowie den Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 zu verwenden. Die Bezirksämter stellen sicher, dass den geförderten sowie den bezirklichen Einrichtungen und Projekten im Rahmen der Mittel die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal-, Sach- und Honorarmittel zur Verfügung stehen.

## 5. Planung

Die Planung der Angebotsstruktur und der Grundzüge der Aufgabenwahrnehmung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Bezirken wird auf der Grundlage der §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII, § 29 AG SGB VIII sowie des § 33 BezVG von den Bezirksämtern unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) wahrgenommen. Sie wird nach den anerkannten Methoden sozialräumlicher Planung durchgeführt. Die Verantwortung für die hamburgweite Jugendhilfeplanung liegt bei der zuständigen Fachbehörde. Die Verantwortung für die regionale Jugendhilfeplanung liegt bei den Bezirksämtern.

### 5.1 Planungsleitlinien

Die Infrastruktur mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel an

- den Bedarfslagen,
- den Zielen gemäß Ziffer 2,
- den für zwei Jahre geltenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fachbehörde,
- den Ergebnissen des jährlichen Berichtswesens und
- den Ergebnissen der Überprüfung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes der Maßnahmen gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgerichtet.

Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks werden planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten in der Weise zugrunde gelegt, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung gestellt wird. Hierbei werden erwartbare Entwicklungen einbezogen.

Die zuständige Fachbehörde unterstützt die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch Fortbildung, Arbeitshilfen, Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen und weiteren spezifischen Informationen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung von Vergleichsdaten, wie der jährlich zur Verfügung stehenden Daten des Hamburger Sozialmonitorings. Eine fachliche Auseinandersetzung und Bewertung dieser Daten erfolgt in der Arbeitsgruppe „Koordiniertes Datenmanagement“<sup>3</sup>.

### 5.2 Beteiligung

Die Bezirksämter beteiligen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in geeigneter und angemessener Weise an Planungsprozessen, um deren Bedürfnisse und Interes-

---

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppe ist mit der Globalrichtlinie GR J 2/10 „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ eingeführt worden. Sie tagt unter Federführung der zuständigen Fachbehörde mit Beteiligung der Bezirksämter.

sen einzubeziehen. Die Anregungen und Vorschläge der Kinder und Jugendlichen sollen in der Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im zu überplanenden Bereich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an den Planungsprozessen beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt insbesondere durch die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und spätestens, sobald diskussionsfähige Planungsziele und Überlegungen vorliegen. Die Verantwortung für das Planungsergebnis liegt bei den Bezirksamtern. Die Bezirksamter stimmen ihre Planungen mit den benachbarten Bezirksamtern ab, sofern diese Auswirkungen auf die benachbarten Bezirke haben.

### 5.3 Umsetzung

Nach der bezirksinternen Entscheidung über die Maßnahmenplanung sorgt das Bezirksamt für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Hierbei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit § 7 LHO zu berücksichtigen. Über vorgesehene Inbetriebnahmen oder Schließungen von Einrichtungen sowie wesentliche strukturelle Veränderungen wird die Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

## 6. Arbeitsprinzipien

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen öffentliche Innen- und Außenräume, in denen sie sich treffen und im geschützten Rahmen ausprobieren sowie pädagogisch intendierte und fundierte Angebote nutzen können. Die Arbeit ist durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- **Offenheit:** Die Angebote richten sich an alle jungen Menschen. Dies gilt unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, Weltanschauung, religiösen Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischen Gruppierung, jugendkulturellen Ausrichtung und von Behinderungen. Bei Angeboten für spezielle Zielgruppen sind Ausnahmen möglich. Zur Umsetzung des Prinzips der Offenheit gehört die aktive Integration und Gleichstellungsorientierung. Dazu sollen gezielt Mädchen und Jungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderungen einbezogen werden. Die pädagogische Arbeit ist so zu gestalten, dass sich alle Nutzerinnen und Nutzer mit Respekt begegnen.
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig. Dem steht der Anspruch, durch attraktive Angebote eine Bindungswirkung zu erreichen, nicht entgegen.
- **Niedrigschwelligkeit:** Die Angebote können ohne bürokratische und personelle Barrieren und in der Regel ohne Anmeldung besucht werden.
- **Lebenswelt- und Alltagsorientierung:** Die Programme und Angebote richten sich an den Lebenslagen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der jungen Menschen aus. Es werden situationsbezogen geeignete Methoden und Arbeitsformen angewendet.
- **Aufgreifen sozialer Vielfalt:** Unterschiede aufgrund von Geschlecht, Herkunft, körperlicher oder geistiger Verfasstheit werden anerkannt und für die Konzept- und Angebotsgestaltung genutzt. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten geachtet. Wenn vorhanden sollen spezifische Leitlinien<sup>4</sup> bei der Gestaltung pädagogischer Angebote berücksichtigt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe: <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/veroeffentlichungen/4324918/maedchenarbeit/> und <http://www.hamburg.de/contentblob/2647034/data/leitlinien-jungenarbeit-hamburg.pdf>.

- **Ganzheitlichkeit:** Die jungen Menschen werden mit ihren Fähigkeiten, Vorlieben, Verhaltensäußerungen und Einstellungen sowie in ihren sozialen Bezügen wahrgenommen.
- **Wertschätzung:** Die Nutzerinnen und Nutzer werden als Individuen mit ihren jugendkulturellen Ausdrucksformen, mit ihren wechselnden Interessen und Bezügen zu bestimmten Szenen und Gruppen ernst genommen und gefördert.
- **Partizipation:** Die jungen Menschen werden zu aktiver Mitbestimmung und Mitgestaltung – auch über die Einrichtungen hinaus – aufgefordert. Sie werden ermutigt, ihre Meinungen und Auffassungen zu äußern und zu diskutieren, Einfluss zu nehmen und mitzuentcheiden sowie Verantwortung zu übernehmen. Die Beteiligung an sozialräumlicher Stadtentwicklung wird gefördert.
- **Vertrauensschutz:** Vertrauensschutz wird gewährleistet.

## 7. Inhaltliche Schwerpunkte

### 7.1 Bildung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet im Rahmen ihres außerschulischen Bildungsauftrags vielfältige Lern- und Erfahrungsfelder an, in denen junge Menschen ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Stärken erproben und erweitern können. Ihre Aneignung der Welt und die Auseinandersetzung mit dieser werden begleitet und gezielt unterstützt. Kinder- und Jugendarbeit vermittelt grundlegende gesellschaftliche und demokratische Werte.

Das Spektrum der Bildungsangebote umfasst Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und interkulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, dazu gehören auch die berufliche Orientierung, der Umgang mit Medien, die Rechte junger Menschen und ihre Teilnahme an der politischen Willensbildung.

### 7.2 Geschlechterreflektierende Arbeit<sup>5</sup>

Geschlechterstereotype schränken die freie Entfaltung individueller Interessen, Wünsche und Kompetenzen junger Menschen ein. Deshalb werden Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen dabei unterstützt, ihre individuellen Stärken zu erkennen und wahrzunehmen, unabhängig davon, ob Bereiche bislang eher männlich oder weiblich besetzt sind.

Die jungen Menschen werden darin bestärkt, sich mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern auseinanderzusetzen und ihren eigenen Lebensentwurf zu entwickeln.

Sie werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt sowie dabei, eine sexuelle Identität, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl auszubilden bzw. weiterzuentwickeln. Dabei fördern die Fachkräfte ein Verständnis von Normalität, das Vielfalt als Bereicherung begreift. Zu diesem Verständnis gehört, dass sich Kinder und Jugendliche selbst einem Geschlecht zuordnen können oder keine Festlegung treffen müssen. Fachkräfte wirken Homophobie und Diskriminierung in der Einrichtung entgegen. Kinder und Jugendliche werden angeleitet, Menschen anderen Geschlechts- und Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen und Identitäten als der eigenen respektvoll und tolerant zu begegnen.

Die Einrichtungen ermöglichen Angebote, Arbeitsgruppen und Projekte, die die Wünsche und Themen der Kinder und Jugendlichen aufgreifen. Dazu werden ihnen jeweils

---

<sup>5</sup> Unter „geschlechterreflektierender Arbeit“ wird das Hinterfragen von Rollenbildern, -zuschreibungen und -erwartungen verstanden.

Orte und Zeiten angeboten, damit sie sich u.a. auch in geschlechtshomogenen Settings treffen und ihren Interessen nachgehen können.

### **7.3 Vielfalt und Inklusion<sup>6</sup>**

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit von jungen Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft. Sie bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit ihren kulturellen Wurzeln auseinanderzusetzen, Wissen über unterschiedliche Kulturkreise zu erwerben und gemeinsam mit jungen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen deren besondere Formen der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns kennenzulernen. Die Angebote sollen zu gegenseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis führen und die kulturelle Vielfalt der Lebensumwelt als Bereicherung erfahrbar machen. Bestehende Angebote und Institutionen des interkulturellen oder internationalen Jugendaustauschs können einbezogen werden.

Entsprechend werden der Kontakt und die Zusammenarbeit von jungen Menschen unterschiedlichster Lebenslagen, Fähigkeiten und Hintergründe gefördert. Dies gibt ihnen Gelegenheit, sich mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Situationen von Menschen auseinanderzusetzen, deren Auswirkungen auf Wahrnehmung, Denken, Fühlen und Handeln zu erfahren sowie die Reaktionen auf diese Besonderheiten zu erleben. Derartige Erfahrungen im Umgang mit Gleichaltrigen sollen sie zu einem respektvollen Miteinander befähigen.

Die Fachkräfte wirken jeglicher Diskriminierung und Ausgrenzung entgegen.

### **7.4 Gesundheitsförderung und Suchtprävention**

Die Einrichtungen fördern das Wissen der Nutzerinnen und Nutzer um generelle und individuelle gesundheitliche Risiken und Ressourcen und wirken auf ein gesundheitsförderliches Verhalten der jungen Menschen sowie die Gestaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen hin. Die Einrichtungen informieren ihre Nutzerinnen und Nutzer über weitere gesundheitsfördernde Angebote im Stadtteil. Sie beraten und unterstützen interessierte Nutzerinnen und Nutzer, an solchen Angeboten teilzunehmen. Sofern die Fachkräfte gesundheitsgefährdendes Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer wahrnehmen und dem nicht ohne Unterstützung begegnen können, kooperieren sie mit entsprechenden Fach- und Beratungsstellen. Die freiwillige Beteiligung und eine gewünschte Anonymität der Nutzerinnen und Nutzer werden dabei respektiert.

Die Einrichtungen fördern eine gesundheitsbewusste Ernährung, indem sie darüber informieren und entsprechende Lebensmittel anbieten. Nach Möglichkeit soll jungen Menschen die Gelegenheit gegeben werden zu lernen, gesunde Mahlzeiten zuzubereiten.

Offene Kinder- und Jugendarbeit verfolgt einen suchtpreventiven Ansatz, indem u.a. die kritische Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum junger Menschen gefördert wird. Dies gilt auch für stoffungebundenes Suchtverhalten z.B. die exzessive Nutzung elektronischer Medien. Die Einrichtungen beteiligen sich an geeigneten regionalen und überregionalen suchtpreventiven Projekten oder führen bei Bedarf eigene Angebote durch.<sup>7</sup> Ergänzend sollen in den Bezirken in Zusammenarbeit mit Suchtbera-

---

<sup>6</sup> Unter „Inklusion“ wird ein Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität (Unterschiedlichkeit) verstanden, welches darauf abzielt, das Recht aller Menschen auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer Besonderheiten und eventuellen persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zu verwirklichen.

<sup>7</sup> Als geeignete Angebote gelten solche, die den üblichen Qualitätskriterien für suchtpreventive Maßnahmen entsprechen (s. [http://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Arbeitsfeld\\_Prävention/Qualitaetsanforderungen\\_in\\_der\\_Suchtpraevention\\_2007.pdf](http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitsfeld_Prävention/Qualitaetsanforderungen_in_der_Suchtpraevention_2007.pdf)). Bei der Auswahl evaluierter Angebote und

tungsstellen bedarfsgerecht regionale Angebote zur Alkohol- und Drogenberatung von jungen Menschen vorgehalten werden.<sup>8</sup>

## 7.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gefährdende Einflüsse für die Entwicklung junger Menschen werden thematisiert. Die jungen Menschen werden über Risiken und Gefährdungen aufgeklärt und dazu befähigt, kritisch damit umzugehen und sich vor ihnen zu schützen. Insbesondere gilt dies für den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, politischem und religiösem Extremismus, Mobbing einschließlich Cybermobbing, Gewalt und sexualisierter Gewalt. Ebenso gefährdend sind ungesteuertes Konsumverhalten, problematischer Suchtmittelkonsum und exzessive Mediennutzung.

Der Ausgrenzung, Abwertung, Diffamierung oder der Beschränkung von Rechten Anderer aufgrund von Weltanschauungen oder Religionsauslegung bzw. -ausübung oder gruppenbezogenen menschenfeindlichen Haltungen<sup>9</sup> ist entgegenzuwirken. Fachkräfte positionieren sich dabei eindeutig gegen menschenfeindliche Haltungen.

Sofern Einrichtungen Eltern und andere Erziehungsberechtigte in die Arbeit einbeziehen, sollen diese möglichst befähigt werden, die Minderjährigen ebenfalls vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

## 7.6 Bezirkliche Schwerpunkte

Die Bezirksamter können weitere, bei Bedarf wechselnde Schwerpunkte festsetzen. Dadurch können regionale Besonderheiten berücksichtigt sowie angebotsübergreifende regionale Kampagnen zu speziellen Themen aufgegriffen und unterstützt werden.

## 8. Fachliche Standards

### 8.1 Personal

In den Einrichtungen arbeiten in der Regel sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen. Zur Berücksichtigung konzeptioneller Besonderheiten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechend erforderlichen anderen Kompetenzen und Qualifikationen eingesetzt werden. Jede Einrichtung verfügt über eine Leitung, die die Verantwortung für den Betrieb trägt und die notwendigen Leitungs- und Organisationskompetenzen besitzt.

Die Besetzung der Teams wird möglichst an den Bedarfen der Zielgruppen orientiert. Die nicht mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Einrichtung sollen mindestens drei Viertel ihrer Arbeitszeit unmittelbar für die Arbeit mit jungen Menschen einsetzen. Menschen, die sich in den Einrichtungen ehrenamtlich und freiwillig engagieren, können das Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte ergänzen.

---

der Entwicklung eigener Maßnahmen leistet das Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen ([www.sucht-hamburg.de](http://www.sucht-hamburg.de)) Hilfestellungen.

<sup>8</sup> Die Kooperationsmodalitäten sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Bezirksamtern geregelt, die am 01.10.2006 in Kraft getreten ist.

<sup>9</sup> „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ meint hierbei feindselige Einstellungen zu Menschen anderer sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kann u.a. in folgenden Formen auftreten: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Islamophobie, Abwertung von Frauen oder anderer Gruppen wie Behinderten, Langzeitarbeitslosen, Obdachlosen usw.



## 8.2 Konzept

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten auf konzeptionellen Grundlagen, die schriftlich niedergelegt sind, mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Konzepte beruhen auf einer Analyse der Lebenssituation und Interessen der zu erreichenden jungen Menschen seitens der Träger. Dabei werden die Entwicklung der Ganztagschulen und anderer Infrastrukturangebote berücksichtigt. Die Bezirksämter stellen hierfür geeignete Datenbasen zur Verfügung. Die Konzepte berücksichtigen Bedingungen des Einzugsbereichs, die Ziele des SGB VIII, des AG SGB VIII sowie dieser Globalrichtlinie, Zielsetzungen des Bezirksamtes und des Trägers sowie seine Wertorientierungen und die bestehende Infrastruktur.

Die Konzepte enthalten Aussagen zum Standort, zu den Zielen und Zielgruppen, zu den Angebotszeiten und -schwerpunkten sowie den Ressourcen. Sie lassen erkennen, in welcher Weise den jungen Menschen Gelegenheit zu allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, sportlicher, kultureller, interkultureller, naturkundlicher und technischer Bildung gegeben wird. Daneben enthalten sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen an der Konzeptentwicklung beteiligt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Beteiligung von Nutzerinnen und Nutzern möglichst geschlechterparitätisch erfolgt und so geschlechtsspezifische Interessen gewahrt und vertreten werden können. Es soll zwischen der Beteiligung an einer Planung und ihrer Realisierung ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Die Bezirksämter überprüfen und bewerten die Konzepte regelmäßig – mindestens alle vier Jahre – und führen aufgrund ihrer Ergebnisse eine fachliche Beratung der Träger durch.

## 8.3 Schutz von Minderjährigen

Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiger Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Träger oder Jugendverbände werden nur gefördert, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII geschlossen haben und diese einhalten.

Träger, die Einrichtungen<sup>10</sup> mit Fachkräften betreiben, werden nur gefördert, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII geschlossen und die ein plausibles Kinderschutzkonzept vorgelegt haben.

## 8.4 Vernetzung und Kooperation

### 8.4.1 Allgemeines

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit stimmen ihre Angebote innerhalb der von den Bezirksämtern definierten Räume bedarfsgerecht aufeinander und mit den örtlichen Angeboten in anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ab, die dieselben Zielgruppen ansprechen. Die Bezirksämter unterstützen sie dabei. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf Ziele und Zielgruppen, Angebotsschwerpunkte und -zeiten.

Die Einrichtungen stehen außerdem in einem Verbund mit anderen für junge Menschen relevanten Einrichtungen und Angeboten der von den Bezirksämtern definierten

---

<sup>10</sup> „Einrichtungen“ in diesem Sinne sind auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindungen von räumlichen, sächlichen und personellen Mitteln, die zu einem bestimmten Zweck der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit genutzt werden, unter der Verantwortung eines Trägers.

Räume und können deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen. Sie bemühen sich mit deren Trägern um eine bedarfsgerechte Abstimmung der Angebote. Die Bezirksämter unterstützen diese Bestrebungen. Die Einrichtungen sollen auch an den Regionalen Bildungskonferenzen mitwirken.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, Bedarfe frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen sowie die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Gemeinwesen zu vertreten. Daneben zielt die Vernetzung auch darauf ab, Nutzerinnen und Nutzern weitere kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beratungsgespräche und Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen bzw. an diese weitervermitteln zu können. Dazu gehören insbesondere die Jugendberufsagenturen, die Allgemeinen Sozialen Dienste und Träger von sozialräumlichen Hilfen. Des Weiteren soll die Integration der Nutzerinnen und Nutzer in selbst organisierte gesellschaftliche Strukturen und Angebote, wie Jugendverbände, erleichtert werden.

#### **8.4.2 Kooperation mit Schulen**

Die Einrichtungen berücksichtigen in ihren Konzepten die Ganztagschulentwicklung. Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Ganztagschule (GTS) bzw. im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) zielt darauf ab, die Kompetenzen und Arbeitsansätze aus der Jugendhilfe in den schulischen Ganztags einzubringen sowie gemeinsam abgestimmte Vorhaben zum Vorteil von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Kooperationen zwischen den Schulen und den Einrichtungen berücksichtigen die jeweils geltende Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschulen<sup>11</sup>. Zwischen den Kooperationspartnern soll ein regelmäßiger Austausch zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Angebote stattfinden.

Wenn ein Bezirksamt es für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendarbeit für erforderlich hält, kann es den Einsatz von Personalressourcen für Kooperationsangebote mit Schulen auf in der Regel bis zu 25% der gesamten Personalressourcen begrenzen.

#### **8.5 Qualitätsentwicklung**

Die Träger führen regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durch. Der fachliche Austausch zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes findet unter den Beteiligten (Träger bzw. bezirkliches Fachamt, pädagogische Fachkräfte, Besucherinnen und Besucher) statt. Berufliche Fort- und Weiterbildung, anlassbezogene Supervision und kollegiale Beratung sollen als Instrumente der Qualitätsentwicklung genutzt werden.

#### **8.6 Räumlichkeiten**

Die genutzten Räumlichkeiten bieten Möglichkeiten für weitgehende Selbstentfaltung-, Erprobungs- und Lernprozesse. Den Nutzerinnen und Nutzern soll ermöglicht werden, diese selbst zu gestalten. Ihnen werden entsprechend ihren Bedürfnissen gegebenenfalls auch eigene Räumlichkeiten zum Beispiel für die Mädchen- bzw. Jugenarbeit zur Verfügung gestellt.

Für die selbstverantwortete Nutzung von Räumen in bezirklichen Einrichtungen durch junge Menschen, Jugendgruppen und Jugendverbände gelten die Regelungen der Bezirksämter.

---

<sup>11</sup> [http://www.hamburg.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/Rahmenvereinbarung\\_kinder-jugendhilfe.pdf](http://www.hamburg.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/Rahmenvereinbarung_kinder-jugendhilfe.pdf).

## 8.7 Angebotszeiten

Die Einrichtungen sehen für die verschiedenen Altersgruppen bedarfsgerechte Angebotszeiten vor. Angebotszeiten sind sowohl Zeiten, in denen Einrichtungen für alle Zielgruppen geöffnet sind (Öffnungszeiten) als auch Zeiten in denen Angebote für spezielle Zielgruppen vorgehalten werden, sowie Veranstaltungen, Kooperationsangebote und selbstverantwortete Nutzungen. Dem Bedarf vor Ort entsprechend werden Angebotszeiten am Wochenende und Abend vorgehalten. Durchschnittlich entfallen in den Bezirken mindestens 25 % der Angebotszeiten auf die Abendstunden bzw. auf das Wochenende. In den Ferien werden bedarfsgerechte Angebotszeiten in Absprache mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, den umliegenden Schulen sowie dem Jugendamt sichergestellt. Dabei werden Angebotseinschränkungen in den Einrichtungen aufgrund von Ferienfahrten berücksichtigt.

## 9. Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit

### 9.1. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, die regionale Angebote im Sinne von Ziffer 3 dieser Globalrichtlinie vorhalten, wenn sie die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Regelung bieten sowie im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig sind. Entsprechend können Jugendgemeinschaften gefördert werden, wenn sie von ihrer Zielsetzung, ihrem Mitgliederstamm und dem örtlichen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten nur einem Bezirk zuzuordnen sind.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Ausgaben für Betriebs- und Investitionskosten anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind:

- Personal-, Fortbildungs-, Supervisions- und Verwaltungsaufwendungen,<sup>12</sup>
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen,
- Beschäftigungs- und Spielmaterial, pädagogische Arbeitsmittel,
- Beiträge an Dach- und Fachverbände,
- Aufwendungen für Veranstaltungen,
- Instandhaltung und bauliche Instandsetzung der genutzten Gebäude,
- Ausbau der Einrichtung sowie
- Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars.

Abweichend können bei bezirklichen Jugendgemeinschaften insbesondere Gruppenangebote, Miete, Mietnebenkosten, Fahrten und Seminare gefördert werden.

Die Bezirksämter sichern die Umsetzung der Globalrichtlinie durch geeignete, mit den Zuwendungsempfängern entwickelte Zweckbeschreibungen ab, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden. Dabei wird der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit der freien Träger Rechnung getragen. Die Bezirksämter können bei Zuwendungsempfängern Ausnahmen von fachlichen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Einrichtungen und Diensten im Einzelfall anders nicht gedeckt werden kann und die Fachbehörde zugestimmt hat. Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Die Zweckbeschreibungen enthalten quantitative Zielvorgaben (u.a. Mindestzahlen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Stammnutzerinnen und Stammnutzern, Mindestangebotszeiten und Mindestanzahl von Interessengruppenangeboten) sowie quali-

---

<sup>12</sup> Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf er seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

tative Vorgaben insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten. Die Vereinbarungen berücksichtigen die Konzepte sowie die personellen und räumlichen Ressourcen der Einrichtungen. Ihre Geltungsdauer ist festzulegen. Entsprechendes gilt für bezirkliche Einrichtungen.

Träger der freien Jugendhilfe, die geförderte Einrichtungen betreiben, sowie die bezirklichen Einrichtungen werden von den Bezirksämtern zu einem regelhaften Berichtswesen verpflichtet. Dessen Ergebnisse werden regelmäßig von dem zuständigen Bezirksamt gemeinsam mit den Trägern bzw. Einrichtungsleitungen überprüft und bewertet sowie in die Planungen einbezogen. Die Jugendhilfeausschüsse werden an der Gestaltung der Zielvorgaben gemäß § 71 SGB VIII beteiligt.

## **9.2. Finanzierung der bezirklichen Einrichtungen**

Die Finanzierung der bezirklichen Einrichtungen erfolgt entsprechend unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungsvorschriften.

## **10. Berichtswesen**

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Fachamt jährlich über das abgelaufene Jahr. Auf der zweiten Ebene berichtet das zuständige Bezirksamt der Fachbehörde.

Zur Unterstützung der Bezirksämter lädt die Fachbehörde zum Arbeitskreis „Koordiniertes Datenmanagement“ ein. Die Bezirksämter wirken hierin durch die Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfeplanung mit.

## **11. Zielerreichung**

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf das gesamtstädtische Angebot wie die jeweiligen bezirklichen Beiträge (vgl. Ziel 1 unter Ziffer 2) u. a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen und fachlich einzuschätzenden Grunddaten beurteilt:

### **a) Strukturbezogene Kennzahlen und Grunddaten**

- Anzahl und Art der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (differenziert nach öffentlicher und freier Trägerschaft),
- durchschnittliche wöchentliche Gesamtangebotszeit der Einrichtungen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Abendangebotszeit an der durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtangebotszeit (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Wochenendangebotszeit an der durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtangebotszeit (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anzahl der Stellen in Kinder- und Jugendeinrichtungen (Geltungsbereich der Globalrichtlinie) im Verhältnis zur Anzahl der Einrichtungen,
- Anzahl der Kooperationsmaßnahmen mit Schulen im Sinne der Ziffer 8.4.2.

### **b) Angebotsbezogene Kennzahlen und Grunddaten (jeweils differenziert nach Einrichtungsarten)**

- Durchschnitt der wöchentlichen pädagogisch begleiteten Angebotsstunden der Einrichtungen,
- Anteil der durchschnittlich an Abenden bzw. Wochenenden durchgeführten pädagogisch begleiteten Angebotsstunden der Einrichtungen am Durchschnitt der wöchentlichen pädagogisch begleiteten Angebotsstunden,

- Anzahl der in den Einrichtungen durchschnittlich vorgehaltenen Gruppenangebote und Projekte,
- Anzahl der durchgeführten Tagesausflüge, Kurzfreizeiten von zwei bis fünf Tagen und Ferienfahrten von sechs und mehr Tagen,
- Anzahl der regelmäßigen spezifischen wöchentlichen Angebote für Mädchen und Jungen,
- inhaltliches Leistungsspektrum des Angebots, d.h. Anzahl von Veranstaltungen bzw. Anteil der regelmäßigen Angebote an den Gruppenangeboten, differenziert nach
  - allgemeiner, sozialer oder politischer Bildung,
  - kultureller Bildung,
  - naturkundlicher oder technischer Bildung,
  - Förderung der Medienkompetenz,
  - interkultureller Arbeit und Integration,
  - Sport, Spiel, Geselligkeit,
  - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
  - Jugendsozialarbeit,
  - Gesundheitsförderung,
  - Suchtprävention und
  - sonstigen Angeboten.

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf die gesamtstädtisch wie die jeweils bezirklich angestrebte Nutzung (vgl. Ziel 2 unter Ziffer 2) mit den folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der Stammnutzer und Stammnutzerinnen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Verhältniszahl aus Stammnutzern bzw. Stammnutzerinnen und den Hamburger Kindern und Jugendlichen.

Der Grad der Zielerreichung des Ziels 3 unter Ziffer 2 kann nicht mit Hilfe von Kennzahlen oder Grunddaten ermittelt werden.

Aufgrund der Umstellung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der LHO werden ergänzend zu diesem Berichtswesen von den Bezirksamtern quartalsweise Kennzahlen erhoben.

## 12. Verfahren

Die Bezirksamter unterrichten die Fachbehörde zu den Kennziffern nach Ziffer 11 jährlich bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres über die quantitativen Ergebnisse der hier beschriebenen Angebote. Sie nutzen dazu einen Berichtsbogen, der zwischen Fachbehörde und Bezirksamtern abgestimmt wird.

Bis zum 31.03. eines Jahres legt das Bezirksamt seine Analyse (das sogenannte narrative Berichtswesen) zur Entwicklung der Inanspruchnahme der Angebote und zur Zielerreichung vor. Schließlich berichtet es über

- mittelfristig für erforderlich gehaltene Änderungen in den bezirklich bestimmten Schwerpunktthemen oder in der Ausrichtung der Angebotsformen,
- mittelfristig geplante Anpassungen des Einrichtungsbestandes und der Angebote einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen sowie
- signifikante Entwicklungen der fachlichen Qualität der Aufgabenerledigung

und begründet seine Einschätzungen und Planungen.

Die aktuellen Stammdaten der Einrichtungen werden der Fachbehörde von den Bezirksämtern jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres mitgeteilt.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen bezirklichen Fachämter auf der Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch. Über die Ergebnisse der Auswertungskonferenz werden die Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschuss informiert.

### **13. Schlussbestimmungen**

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ GR J 2/10 vom 14.12.2010. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.